

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in seiner Sitzung am 14.5.2020 nachfolgende Beschlüsse gefasst, die hiermit bekannt gemacht werden.

Beschluss-Nummer: 0111/2020
1. Änderungssatzung der Satzung über die Festsetzung und Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder auf dem Gebiet der Stadt Schönebeck (Elbe) (Kostenbeitragssatzung - Kindertageseinrichtungen)

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die als Anlage 1 beigefügte 1. Änderungssatzung der Satzung über die Festsetzung und Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder auf dem Gebiet der Stadt Schönebeck (Elbe) (Kostenbeitragssatzung - Kindertageseinrichtungen)

Schönebeck (Elbe), 15.05.2020



Knoblauch
Oberbürgermeister

Anlage 1

1. Änderungssatzung der Satzung über die Festsetzung und Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder auf dem Gebiet der Stadt Schönebeck (Elbe) (Kostenbeitragssatzung - Kindertageseinrichtungen)

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 8, und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), des § 90 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches (SGB) - Aches Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. 1 S. 2022) und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 14.05.2020 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1
Änderungen

1. Der § 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, und die noch nicht die Schule besuchen, darf der gesamte Kostenbeitrag ab dem 01.01.2019 den Kostenbeitrag nicht übersteigen, der für das älteste betreute Kind, das noch nicht die Schule besucht, zu entrichten ist.

Abweichend von Satz 1 ist ab dem 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 von Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, nur der Kostenbeitrag für das älteste betreute Kind und für jedes weitere Kind zu entrichten, das die Schule besucht.

Die Anwendung dieser Regelung setzt aber voraus, dass die Eltern, wenn für ihre Kinder die verringerte Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgen soll, das Formular für „Geschwisterermäßigung“ gemäß § 13 Abs. 4 KiFöG bei der Stadt Schönebeck (Elbe) einreichen.“

2. Nach § 4 wird § 4a eingefügt:

„§ 4a

Sonderregelung zur Geschwisterermäßigung

(1) Abweichend von § 4 (3) gilt innerhalb des Zeitraums vom 01.08.2019 bis 31.12.2019 nachfolgende Regelung:

Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden und die noch nicht die Schule besuchen, darf der gesamte Kostenbeitrag ab dem 01.01.2019 den Kostenbeitrag nicht übersteigen, der für das älteste betreute Kind, das noch nicht die Schule besucht, zu entrichten ist.

Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, darf der gesamte Kostenbeitrag ab dem 01.08.2019 den Kostenbeitrag nicht übersteigen, der für das älteste betreute Kind, das noch nicht die Schule besucht, zu entrichten ist.

Besuchen alle Kinder die Schule, darf der gesamte Kostenbeitrag ab dem 01.08.2019 den Kostenbeitrag nicht übersteigen, der für das älteste betreute Kind zu entrichten ist.

Die Anwendung dieser Regelung setzt aber voraus, dass die Eltern, wenn für ihre Kinder die verringerte Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgen soll, das Formular für „Geschwisterermäßigung“ gemäß § 13 Abs. 4 KiFöG bei der Stadt Schönebeck (Elbe) einreichen.

(2) Die sich aus Abs. 1 ergebenden Überzahlungen werden erstattet.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Davon abweichend tritt § 4a Abs. 1 rückwirkend zum 01.08.2019 in Kraft.

Schönebeck (Elbe), 15.05.2020



Knoblauch
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer: 0118/2020
Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schönebeck (Elbe) außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehr-Kostenersatzsatzung - FWKS-)

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die als Anlage beigefügte Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schönebeck (Elbe) außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehr-Kostenersatzsatzung - FWKS-).

Schönebeck (Elbe), 15.05.2020



Knoblauch
Oberbürgermeister

Anlage

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schönebeck (Elbe) außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehr-Kostenersatzsatzung - FWKS-)

Auf Grund der §§ 4,5,8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406) in Verbindung mit den §§ 2, 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 133) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 14.05.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Grundsatz

Die Stadt Schönebeck (Elbe) unterhält eine Freiwillige Feuerwehr gemäß den Bestimmungen des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA).

§ 2

Kostenfreie und kostenpflichtige Leistungen

- (1) Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schönebeck (Elbe) ist bei Bränden, Notständen und Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen, Tieren als auch bedeutenden Sachgütern unentgeltlich.
- (2) Für alle anderen als die in Abs. 1 genannten Leistungen wird Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung und des Kostenverzeichnisses, welches als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

§ 3

Kostenersatzpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Schönebeck (Elbe) erhebt Kostenersatz für
 1. Einsätze nach § 22 Abs. 1 Satz 1 BrSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
 2. andere als in § 22 Abs. 1 Satz 1 BrSchG genannten Einsätze, die dem Abwehren, den Brandschutz (§ 1 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 3 BrSchG) oder der Hilfeleistung (§ 1 Abs. 1 Alt. 3, Abs. 4 BrSchG) dienen,
 3. freiwillige Einsätze,
 4. die Stellung einer Brandsicherheitswache,
 5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 3 gehören insbesondere:

- a. Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b. Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c. zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d. Einfangen von Tieren,
- e. Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
- f. Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g. Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h. Gestellung von Feuerwehrkräften und eventuell weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.

- (2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 2 Abs. 3 S. 2 BrSchG (Nachbarschaftshilfe in mehr als 15 Kilometer Entfernung Luftlinie von der Gemeindegrenze) zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

§ 4

Kostenschuldner

(1) Kostenschuldner bei Leistungen nach § 3 dieser Satzung ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat, (§ 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend);
2. der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat, (§ 8 SOG LSA über die Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend);
3. derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden;
4. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst;
5. der Eigentümer der Anlage beim Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 dieser Satzung.

(2) Sind mehrere Kostenschuldner zum Ersatz der Kosten verpflichtet, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Maßstab der Erhebung des Kostenersatzes sind das in der Anlage zu dieser Satzung festgelegte Kostenverzeichnis sowie Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte, die Dauer der Inanspruchnahme als auch die Art und Menge der verwendeten Verbrauchsmittel.
- (2) Über die Anzahl des einzusetzenden Personals und die Art und Anzahl der Fahrzeuge oder Geräte entscheidet auf Grund des Meldungsinhaltes der Kreiseinsatzleitstelle des Salzlandkreises der Einsatzleiter bzw. der Stadtteil- oder Ortswehrleiter nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Der Kostenersatzanspruch, der sich jeweils aus den Personal-, Fahrzeug- und Geräte- sowie Sachkosten zusammensetzt, wird nach den in den §§ 6 bis 8 aufgestellten Grundsätzen berechnet.

§ 6

Personalkosten

- (1) Personalkosten berechnen sich nach der Einsatzzeit, die mit dem Zeitpunkt der Alarmierung beginnt und mit der Meldung der wiederhergestellten Einsatzbereitschaft im Sinne des § 10 dieser Satzung endet.
- (2) Abgerechnet wird minutengenau nach dem anliegenden Kostenverzeichnis. Fallen bei Einsätzen Verdienstausschlagkosten an, so sind diese Beträge ersatzpflichtig.

§ 7

Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Fahrzeug- und Gerätekosten werden nach der Einsatzzeit, in der sie vom Gerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Meldung der wiederhergestellten Einsatzbereitschaft im Sinne des § 10 dieser Satzung.

(2) Abgerechnet wird minutengenau nach dem anliegenden Kostenverzeichnis.

(3) Bei den Fahrzeugen sind die Kosten für die Benutzung der auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte enthalten.

§ 8

Sachkosten

Sachkosten für Verbrauchsmittel und Materialien, wie z.B. Schaummittel, Ölbindemittel etc. sowie deren anfallende Entsorgung werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 v. H. berechnet.

§ 9

Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Schönebeck (Elbe) kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 3 private Unternehmen und Hilfsorganisationen (Dritte) beauftragen, wenn die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Anlagen, Mittel und Geräte der Feuerwehr im Einzelfall nicht ausreichen und deshalb auf die Unterstützung von privaten Unternehmen oder Hilfsorganisationen zurückgegriffen werden muss. Dies gilt insbesondere bei ungewöhnlichen und größeren Gefahrenlagen oder Schadensfällen.

(2) Die Kosten der Beauftragung Dritter trägt der Kostenschuldner nach § 4 dieser Satzung.

§ 10

Erhebung, Fälligkeit und Vollstreckung

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr. Die Inanspruchnahme der Feuerwehr ist zum Zeitpunkt der Meldung der wiederhergestellten Einsatzbereitschaft an die Kreiseinsatzleitstelle des Salzlandkreises beendet.
- (2) Kostenersatz wird durch Kostenbescheid erhoben. Dieser ist 14 Tage nach Bekanntgabe an den Kostenschuldner fällig.
- (3) Kostenersatz wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungs-vollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) vollstreckt.

§ 11

Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Abgabeverhältnis nach dieser Satzung können auf Antrag ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie auf Antrag ganz oder zum Teil erlassen werden. Gemäß § 22 Abs. 3 Satz 2 BrSchG LSA soll Kostenersatz nicht verlangt werden, soweit das Verlangen eine unbillige Härte wäre.

§ 12

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für männlich, weiblich und divers.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Feuerwehrkostenersatzsatzung vom 15.11.2017, veröffentlicht im dem Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe), am 19.11.2017, außer Kraft.

Schönebeck (Elbe), 15.05.2020

Knoblauch
Oberbürgermeister



Anlage

Kostenverzeichnis zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schönebeck (Elbe) außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehr-Kostenersatzsatzung - FWKS-)

Tarif Nr.	Bezeichnung der Leistung	Kostenersatz je Minute in €
1.	Gebühr für feuerwehrtechnisches Personal	
1.1.	je Einsatzkraft	1,53 €
2.	Gebühr für Feuerwehrfahrzeuge mit Beladung	
2.1.	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	1,22 €
2.2.	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	1,93 €
2.3.	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	3,29 €
2.4.	Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	4,65 €
2.5.	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser TSF-W	6,60 €
2.6.	Rüstwagen RW 1	4,06 €
2.7.	GW-G	12,81 €
2.8.	Drehleiter DLK 23-12	3,45 €
2.9.	Einsatzleitwagen ELW 1	1,55 €
2.10.	Schlauchwagen SW 2000	2,76 €
2.11.	Gerätewagen Logistik GW 1	2,11 €
2.12.	Mannschaftstransportwagen MTW	4,32 €

3. Kostenersatz für ABC-Erkunder, Bundesfahrzeug

Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlicher Inanspruchnahme von Personal und Material.

4. Kostenersatz für Geräte

Das Boot MZB 2 sowie das Schlauchboot in Pretzien werden nach tatsächlicher Inanspruchnahme von Personal und Material abgerechnet.

5. Kostenersatz für Verbrauchsmittel / Material

Verbrauchsmittel oder Materialien werden nach dem tatsächlichen Verbrauch und den aktuellen Anschaffungskosten abgerechnet.

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Schönebeck (Elbe), vertreten durch das Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem möglichen, o. g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich sonntags und mittwochs und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.